

TE Bvwg Erkenntnis 2014/5/26 W106 2003082-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.2014

Entscheidungsdatum

26.05.2014

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GehG §12 Abs2

GehG §20c Abs1

GehG §20c Abs2 Z4

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GehG § 12 heute
 2. GehG § 12 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
 3. GehG § 12 gültig von 01.01.2021 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
 4. GehG § 12 gültig von 24.12.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
 5. GehG § 12 gültig von 09.07.2019 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
 6. GehG § 12 gültig von 15.08.2018 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
 7. GehG § 12 gültig von 15.08.2018 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
 8. GehG § 12 gültig von 12.02.2015 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
 9. GehG § 12 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
 10. GehG § 12 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
 11. GehG § 12 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
 12. GehG § 12 gültig von 29.12.2012 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
 13. GehG § 12 gültig von 01.01.2011 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

14. GehG § 12 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
15. GehG § 12 gültig von 01.01.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
16. GehG § 12 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
17. GehG § 12 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
18. GehG § 12 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
19. GehG § 12 gültig von 01.10.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
20. GehG § 12 gültig von 01.10.2007 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
21. GehG § 12 gültig von 01.10.2007 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
22. GehG § 12 gültig von 01.08.2007 bis 30.09.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
23. GehG § 12 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
24. GehG § 12 gültig von 01.07.2007 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
25. GehG § 12 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
26. GehG § 12 gültig von 31.12.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
27. GehG § 12 gültig von 31.12.2005 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
28. GehG § 12 gültig von 01.05.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
29. GehG § 12 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
30. GehG § 12 gültig von 01.01.2004 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
31. GehG § 12 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
32. GehG § 12 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
33. GehG § 12 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
34. GehG § 12 gültig von 29.05.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
35. GehG § 12 gültig von 01.10.2001 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
36. GehG § 12 gültig von 01.10.2001 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
37. GehG § 12 gültig von 01.09.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
38. GehG § 12 gültig von 01.09.2001 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
39. GehG § 12 gültig von 01.09.2001 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
40. GehG § 12 gültig von 01.07.2001 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
41. GehG § 12 gültig von 01.09.2000 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
42. GehG § 12 gültig von 01.09.2000 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
43. GehG § 12 gültig von 01.04.2000 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
44. GehG § 12 gültig von 01.04.2000 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
45. GehG § 12 gültig von 14.01.2000 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
46. GehG § 12 gültig von 14.01.2000 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
47. GehG § 12 gültig von 01.08.1999 bis 13.01.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
48. GehG § 12 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
49. GehG § 12 gültig von 01.01.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
50. GehG § 12 gültig von 17.06.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
51. GehG § 12 gültig von 17.06.1998 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
52. GehG § 12 gültig von 01.01.1998 bis 16.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
53. GehG § 12 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
54. GehG § 12 gültig von 15.02.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
55. GehG § 12 gültig von 15.02.1997 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
56. GehG § 12 gültig von 01.05.1996 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
57. GehG § 12 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
58. GehG § 12 gültig von 01.01.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
59. GehG § 12 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1996
60. GehG § 12 gültig von 01.05.1995 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
61. GehG § 12 gültig von 01.05.1995 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
62. GehG § 12 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
63. GehG § 12 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
64. GehG § 12 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995

65. GehG § 12 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
66. GehG § 12 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
67. GehG § 12 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
68. GehG § 12 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
69. GehG § 12 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
70. GehG § 12 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
71. GehG § 12 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
72. GehG § 12 gültig von 01.07.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1993
73. GehG § 12 gültig von 01.07.1993 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993
74. GehG § 12 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991
75. GehG § 12 gültig von 01.01.1991 bis 19.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 277/1991
76. GehG § 12 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991
77. GehG § 12 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1990
78. GehG § 12 gültig von 01.07.1990 bis 19.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1990
79. GehG § 12 gültig von 20.06.1990 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991
80. GehG § 12 gültig von 01.01.1990 bis 19.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 651/1989
81. GehG § 12 gültig von 01.10.1988 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
82. GehG § 12 gültig von 01.09.1988 bis 30.09.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
83. GehG § 12 gültig von 01.07.1988 bis 31.08.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
84. GehG § 12 gültig von 01.08.1986 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1987
85. GehG § 12 gültig von 01.08.1986 bis 31.07.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 387/1986
86. GehG § 12 gültig von 01.01.1985 bis 31.07.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
87. GehG § 12 gültig von 01.02.1984 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 656/1983
88. GehG § 12 gültig von 01.01.1984 bis 31.01.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 656/1983

1. GehG § 20c heute
2. GehG § 20c gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
3. GehG § 20c gültig von 01.01.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
4. GehG § 20c gültig von 02.09.2017 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
5. GehG § 20c gültig von 02.09.2017 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
6. GehG § 20c gültig von 12.02.2015 bis 01.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
7. GehG § 20c gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
8. GehG § 20c gültig von 25.04.2012 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
9. GehG § 20c gültig von 01.01.2012 bis 24.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
10. GehG § 20c gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
11. GehG § 20c gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
12. GehG § 20c gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
13. GehG § 20c gültig von 29.05.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
14. GehG § 20c gültig von 01.08.2001 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
15. GehG § 20c gültig von 01.10.2000 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
16. GehG § 20c gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
17. GehG § 20c gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
18. GehG § 20c gültig von 01.10.2000 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
19. GehG § 20c gültig von 01.01.1999 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
20. GehG § 20c gültig von 01.01.1999 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/1999
21. GehG § 20c gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
22. GehG § 20c gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
23. GehG § 20c gültig von 01.05.1996 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
24. GehG § 20c gültig von 01.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
25. GehG § 20c gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
26. GehG § 20c gültig von 01.07.1994 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
27. GehG § 20c gültig von 01.07.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994

28. GehG § 20c gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
29. GehG § 20c gültig von 01.10.1988 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
30. GehG § 20c gültig von 01.01.1987 bis 30.09.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
31. GehG § 20c gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
32. GehG § 20c gültig von 01.07.1979 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 136/1979
1. GehG § 20c heute
2. GehG § 20c gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
3. GehG § 20c gültig von 01.01.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
4. GehG § 20c gültig von 02.09.2017 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
5. GehG § 20c gültig von 02.09.2017 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
6. GehG § 20c gültig von 12.02.2015 bis 01.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
7. GehG § 20c gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
8. GehG § 20c gültig von 25.04.2012 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
9. GehG § 20c gültig von 01.01.2012 bis 24.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
10. GehG § 20c gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
11. GehG § 20c gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
12. GehG § 20c gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
13. GehG § 20c gültig von 29.05.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
14. GehG § 20c gültig von 01.08.2001 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
15. GehG § 20c gültig von 01.10.2000 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
16. GehG § 20c gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
17. GehG § 20c gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
18. GehG § 20c gültig von 01.10.2000 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
19. GehG § 20c gültig von 01.01.1999 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
20. GehG § 20c gültig von 01.01.1999 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/1999
21. GehG § 20c gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
22. GehG § 20c gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
23. GehG § 20c gültig von 01.05.1996 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
24. GehG § 20c gültig von 01.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
25. GehG § 20c gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
26. GehG § 20c gültig von 01.07.1994 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
27. GehG § 20c gültig von 01.07.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
28. GehG § 20c gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
29. GehG § 20c gültig von 01.10.1988 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
30. GehG § 20c gültig von 01.01.1987 bis 30.09.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
31. GehG § 20c gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
32. GehG § 20c gültig von 01.07.1979 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 136/1979
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W106 2003082-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER über die Beschwerde des XXXX, vertreten durch Mag. Harald FELZMANN, Sekretär der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien, gegen den Bescheid des Stadtschulrates für Wien vom 09.10.2013, Zl. 3491.150452/269-LPers/2013, betreffend Jubiläumswendung, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER über

die Beschwerde des römisch 40 , vertreten durch Mag. Harald FELZMANN, Sekretär der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien, gegen den Bescheid des Stadtschulrates für Wien vom 09.10.2013, Zl. 3491.150452/269-LPers/2013, betreffend Jubiläumszuwendung, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG Folge gegeben. Der angefochtene Bescheid wird dahingehend abgeändert, dass dem Antrag vom 12.09.2013 stattgegeben und XXXX gemäß § 20c Abs. 1 iVm § 20c Abs. 2 Z 4 GehG aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 40 Jahren eine Jubiläumszuwendung in Höhe von 400 vH des zum Zeitpunkt des Jubiläums gebührenden Monatsbezuges gewährt wird. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG Folge gegeben. Der angefochtene Bescheid wird dahingehend abgeändert, dass dem Antrag vom 12.09.2013 stattgegeben und römisch 40 gemäß Paragraph 20 c, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 20 c, Absatz 2, Ziffer 4, GehG aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 40 Jahren eine Jubiläumszuwendung in Höhe von 400 vH des zum Zeitpunkt des Jubiläums gebührenden Monatsbezuges gewährt wird.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

(26.05.2014)

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer (BF) stand bis 30.11.2012 in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Seine Dienststelle war die Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule in XXXX. Er ist durch Erklärung gemäß § 15 Abs. 2 iVm § 236b Abs. 1 BDG mit Ablauf des 30.11.2012 in den Ruhestand getreten. römisch eins.1. Der Beschwerdeführer (BF) stand bis 30.11.2012 in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Seine Dienststelle war die Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule in römisch 40 . Er ist durch Erklärung gemäß Paragraph 15, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 236 b, Absatz eins, BDG mit Ablauf des 30.11.2012 in den Ruhestand getreten.

Mit Schreiben vom 12.09.2013 beantragte der BF die Auszahlung der ihm gebührenden Jubiläumszuwendung aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 40 Jahren mit der Begründung, dass er von 04.09.1972 bis 01.12.2012 ein durchgehendes Dienstverhältnis zum Bund hatte, zum 01.01.2013 daher unstrittig eine vollendete Dienstzeit von 40 Jahren vorgelegen sei. Für den Fall, dass seinem Antrag nicht Folge geleistet werde, beantragte er die Erlassung eines Bescheides, um den Rechtsmittelweg beschreiten zu können.

I.2. Mit dem angefochtenen Bescheid des Stadtschulrates für Wien vom 09.10.2013 wurde diesem Antrag keine Folge gegeben. römisch eins.2. Mit dem angefochtenen Bescheid des Stadtschulrates für Wien vom 09.10.2013 wurde diesem Antrag keine Folge gegeben.

Begründend wird hiezu wie folgt ausgeführt:

"Gemäß § 20 c Abs. 1 kann dem Beamten aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden." Gemäß Paragraph 20, c Absatz eins, kann dem Beamten aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden.

Gem. § 20c Abs. 2 Z 2 leg.cit zählen die im § 12 Abs. 2 und 2f angeführten Zeiten soweit sie für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt wurden, für die Dienstzeitenanrechnung für das Jubiläum. Gem. Paragraph 20 c, Absatz 2, Ziffer 2, leg.cit zählen die im Paragraph 12, Absatz 2 und 2 f angeführten Zeiten soweit sie für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt wurden, für die Dienstzeitenanrechnung für das Jubiläum.

Mit Bescheid des Stadtschulrates für Wien vom 29.3.1979 Zl. 302 127/62-1978 wurde für Sie der 15. 4 1974 als Vorrückungsstichtag festgesetzt. Es wurde dabei die Zeit vom 15.4.1970 bis 30.6.1971 im Ausmaß von 1 Jahr, 2 Monaten und 16 Tagen gem. § 12 Abs. 2 Z 6 GG (Schulzeit) zur Gänze berücksichtigt. Die Zeit vom 1.7.1971 bis 31.12.

1975 - d.s. 4 Jahre und 6 Monate - gem. § 12 Abs. 2 Z 8 (Studienzeit) im Ausmaß von 6 Monaten ebenso für die Anrechnung berücksichtigt und 4 Jahre als Überstellungsverlust nicht berücksichtigt. Die Zeit vom 1.1.1976 bis 30.6.1978 gem. § 12 Abs. 2 Z 1 (Dienstzeit als Assistent und Vertragslehrer) wurde zur Gänze im Ausmaß von 2 Jahren und 6 Monaten vorangesetzt. Ihre Tätigkeit als Assistent hat mit 1.9.1972 an einer HAK begonnen und wurde mit 31.8.1976 beendet, danach waren Sie in unmittelbarem Anschluss als Sondervertragslehrer beim Stadtschulrat für Wien angestellt. Mit Bescheid des Stadtschulrates für Wien vom 29.3.1979 Zl. 302 127/62-1978 wurde für Sie der 15. 4 1974 als Vorrückungstichtag festgesetzt. Es wurde dabei die Zeit vom 15.4.1970 bis 30.6.1971 im Ausmaß von 1 Jahr, 2 Monaten und 16 Tagen gem. Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer 6, GG (Schulzeit) zur Gänze berücksichtigt. Die Zeit vom 1.7.1971 bis 31.12. 1975 - d.s. 4 Jahre und 6 Monate - gem. Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer 8, (Studienzeit) im Ausmaß von 6 Monaten ebenso für die Anrechnung berücksichtigt und 4 Jahre als Überstellungsverlust nicht berücksichtigt. Die Zeit vom 1.1.1976 bis 30.6.1978 gem. Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer eins, (Dienstzeit als Assistent und Vertragslehrer) wurde zur Gänze im Ausmaß von 2 Jahren und 6 Monaten vorangesetzt. Ihre Tätigkeit als Assistent hat mit 1.9.1972 an einer HAK begonnen und wurde mit 31.8.1976 beendet, danach waren Sie in unmittelbarem Anschluss als Sondervertragslehrer beim Stadtschulrat für Wien angestellt.

Gem. § 20c Abs. 2 Z 4 GG sind Zeiten eines Ausbildungs- oder Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft, einem inländischen Gemeindeverband oder einer gemäß § 12 Abs. 2 f diesen Einrichtungen gleichzuhaltenden Einrichtungen, weil sie vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen oder durch die wegen der Anwendung der Überstellungsbestimmungen für die Vorrückung nicht wirksam sind, für die Jubiläumsberechnung heranzuziehen. Gem. Paragraph 20 c, Absatz 2, Ziffer 4, GG sind Zeiten eines Ausbildungs- oder Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft, einem inländischen Gemeindeverband oder einer gemäß Paragraph 12, Absatz 2, f diesen Einrichtungen gleichzuhaltenden Einrichtungen, weil sie vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen oder durch die wegen der Anwendung der Überstellungsbestimmungen für die Vorrückung nicht wirksam sind, für die Jubiläumsberechnung heranzuziehen.

Bei der gem. § 12 Abs. 2 Z 8 GG für die Berechnung des Vorrückungstichtages angerechneten Studienzeit liegt jedoch kein Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft vor, sodass § 20c Abs. 2 Z 4 GG keine Anwendung findet. Bei der gem. Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer 8, GG für die Berechnung des Vorrückungstichtages angerechneten Studienzeit liegt jedoch kein Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft vor, sodass Paragraph 20 c, Absatz 2, Ziffer 4, GG keine Anwendung findet.

Es kann daher die gem. § 12 Abs. 2 Z 6 und die gem. § 12 Abs. 2 Z 1 angerechnete Zeit zur Gänze von insgesamt 3 Jahren 8 Monaten und 16 Tagen für die Jubiläumsberechnung herangezogen werden, von der gem. § 12 Abs. 2 Z 8 GG angerechneten Studienzeit verbleiben jedoch nur 6 Monate für die Jubiläumsberechnung. Es kann daher die gem. Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer 6 und die gem. Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer eins, angerechnete Zeit zur Gänze von insgesamt 3 Jahren 8 Monaten und 16 Tagen für die Jubiläumsberechnung herangezogen werden, von der gem. Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer 8, GG angerechneten Studienzeit verbleiben jedoch nur 6 Monate für die Jubiläumsberechnung.

Es kann daher Ihrem Ansuchen nicht stattgegeben werden."

I.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, rechtzeitig erhobene Berufung (nun Beschwerde).
eins.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, rechtzeitig erhobene Berufung (nun Beschwerde).

Der BF erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in seinem Recht auf Auszahlung der ihm gebührenden Jubiläumszuwendung gemäß § 20c GehG durch unrichtige Anwendung dieser Norm verletzt. Der BF erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in seinem Recht auf Auszahlung der ihm gebührenden Jubiläumszuwendung gemäß Paragraph 20 c, GehG durch unrichtige Anwendung dieser Norm verletzt.

Er stehe seit September 1972 durchgehend in einem Dienstverhältnis zum Bund. Anfangs in einem vertraglichen Dienstverhältnis als Assistent an mittleren kaufmännischen Lehranstalten, danach als Vertragslehrer und zuletzt als pragmatisierter Bediensteter. Bis zur Versetzung in den Ruhestand Ende 2012 sei somit rein faktisch eine durchgehende Dienstzeit von mehr als 40 Jahren vorliegend.

Gemäß § 20c Abs. 2 Z 4 GehG zähle zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1 die im Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen
Gemäß Paragraph 20 c, Absatz 2, Ziffer 4, GehG zähle zur Dienstzeit im Sinne des Absatz eins, die im Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen

Gebietskörperschaft ... zurückgelegte Zeit auch dann, wenn sie für

die Vorrückung bloß deshalb nicht wirksam wird, weil sie vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder durch die Anwendung der Überstellungsbestimmungen für die Vorrückung unwirksam geworden ist.

Die belangte Behörde vermeine, dass diese Bestimmung keine Anwendung finde, weil dem BF für die Vorrückung - rein formal - die während seines Dienstverhältnisses absolvierte Studienzeit und nicht die Dienstzeit für die Vorrückung angerechnet wurde.

Diese Rechtsauslegung entspreche nicht den Intentionen des § 20c GehG. Sinn und Zweck dieser Bestimmung sei einzig und allein Bedienstete für die Vollendung von treuen Diensten eine Jubiläumszuwendung zu gewähren. Bei Vorliegen einer Dienstzeit von 40 Jahren entbehre die Bescheidebegründung jeglicher Grundlage. Diese Rechtsauslegung entspreche nicht den Intentionen des Paragraph 20 c, GehG. Sinn und Zweck dieser Bestimmung sei einzig und allein Bedienstete für die Vollendung von treuen Diensten eine Jubiläumszuwendung zu gewähren. Bei Vorliegen einer Dienstzeit von 40 Jahren entbehre die Bescheidebegründung jeglicher Grundlage.

Ein gehaltsrechtlicher Überstellungsverlust könne nicht zu einer Verschlechterung einer effektiven Dienstzeit von mehr als 40 Jahren führen.

Es werde daher beantragt, die Berufungsbehörde möge in Abänderung des erstinstanzlichen Bescheides aussprechen, dass dem BF eine Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 vH des Monatsbezuges aufgrund einer (treuen) Dienstzeit von 40 Jahren gemäß § 20c GehG gebührt; Es werde daher beantragt, die Berufungsbehörde möge in Abänderung des erstinstanzlichen Bescheides aussprechen, dass dem BF eine Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 vH des Monatsbezuges aufgrund einer (treuen) Dienstzeit von 40 Jahren gemäß Paragraph 20 c, GehG gebührt;

In eventu, die Berufungsbehörde möge den Bescheid ersatzlos beheben und die Auszahlung einer Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 vH des Monatsbezuges veranlassen.

I.4. Die Berufung wurde am 24.10.2013 der bis 31.12.2013 zuständigen Berufungsbehörde (BM für Unterricht, Kunst und Kultur) vorgelegt und von dieser - infolge des mit 01.01.2014 eingetretenen Zuständigkeitsüberganges - am 06.03.2014 dem Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet. römisch eins.4. Die Berufung wurde am 24.10.2013 der bis 31.12.2013 zuständigen Berufungsbehörde (BM für Unterricht, Kunst und Kultur) vorgelegt und von dieser - infolge des mit 01.01.2014 eingetretenen Zuständigkeitsüberganges - am 06.03.2014 dem Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Folgende für die Beurteilung des Beschwerdefalls maßgeblichen Sachverhaltsfeststellungen konnten unmittelbar auf Grund der Aktenlage getroffen werden:

Der BF wurde am XXXX geboren, er vollendete somit am XXXX sein 18. Lebensjahr. Er legte am 03.06.1971 die Reifeprüfung an einer Handelsakademie ab. Vom 01.10.1971 bis 30.09.1976 studierte er an der Wirtschaftsuniversität Wien. Vom 01.09.1972 bis 31.08.1976 war er als Assistent an mittleren kaufmännischen Lehranstalten (Sondervertrag gemäß § 36 VBG 1948) beim Stadtschulrat für Wien und vom 01.09.1976 bis 30.06.1978 als Vertragslehrer an einer BHAK und BHAS in Wien beschäftigt. Mit Wirksamkeit vom 01.07.1978 wurde er auf die Planstelle eines Professors (VGr L1) im Planstellenbereich der Handelsakademien und Handelsschulen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst ernannt. Der BF wurde am römisch 40 geboren, er vollendete somit am römisch 40 sein 18. Lebensjahr. Er legte am 03.06.1971 die Reifeprüfung an einer Handelsakademie ab. Vom 01.10.1971 bis 30.09.1976 studierte er an der Wirtschaftsuniversität Wien. Vom 01.09.1972 bis 31.08.1976 war er als Assistent an mittleren kaufmännischen Lehranstalten (Sondervertrag gemäß Paragraph 36, VBG 1948) beim Stadtschulrat für Wien und vom 01.09.1976 bis 30.06.1978 als Vertragslehrer an einer BHAK und BHAS in Wien beschäftigt. Mit Wirksamkeit vom 01.07.1978 wurde er auf die Planstelle eines Professors (VGr L1) im Planstellenbereich der Handelsakademien und Handelsschulen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst ernannt.

Mit Bescheid des Stadtschulrates für Wien vom 29.03.1979 wurde für den BF der XXXX als Vorrückungstichtag festgesetzt. Hierfür wurden die Zeit vom 15.4.1970 bis 30.6.1971 im Ausmaß von 1 Jahr, 2 Monaten und 16 Tagen gemäß § 12 Abs. 2 Z 6 GehG (Schulzeit) zur Gänze berücksichtigt. Die Zeit vom 1.7.1971 bis 31.12. 1975 - d.s. 4 Jahre

und 6 Monate - gemäß § 12 Abs. 2 Z 8 (Studienzeit) im Ausmaß von 6 Monaten ebenso für die Anrechnung berücksichtigt und 4 Jahre als Überstellungsverlust nicht berücksichtigt. Die Zeit vom 1.1.1976 bis 30.6.1978 gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 (Dienstzeit als Assistent und Vertragslehrer) wurde zur Gänze im Ausmaß von 2 Jahren und 6 Monaten vorangesetzt. Mit Bescheid des Stadtschulrates für Wien vom 29.03.1979 wurde für den BF der römisch 40 als Vorrückungstichtag festgesetzt. Hierfür wurden die Zeit vom 15.4.1970 bis 30.6.1971 im Ausmaß von 1 Jahr, 2 Monaten und 16 Tagen gemäß Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer 6, GehG (Schulzeit) zur Gänze berücksichtigt. Die Zeit vom 1.7.1971 bis 31.12. 1975 - d.s. 4 Jahre und 6 Monate - gemäß Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer 8, (Studienzeit) im Ausmaß von 6 Monaten ebenso für die Anrechnung berücksichtigt und 4 Jahre als Überstellungsverlust nicht berücksichtigt. Die Zeit vom 1.1.1976 bis 30.6.1978 gemäß Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer eins, (Dienstzeit als Assistent und Vertragslehrer) wurde zur Gänze im Ausmaß von 2 Jahren und 6 Monaten vorangesetzt.

Mit Schreiben vom 05.06.2012 erklärte der BF seine Versetzung in den Ruhestand per 01.12.2012. Er hat daher nach § 15 Abs. 2 iVm § 236b Abs. 1 BDG 1979 mit Ablauf des Monats November 2012 die Versetzung in den Ruhestand bewirkt. Mit Schreiben vom 05.06.2012 erklärte der BF seine Versetzung in den Ruhestand per 01.12.2012. Er hat daher nach Paragraph 15, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 236 b, Absatz eins, BDG 1979 mit Ablauf des Monats November 2012 die Versetzung in den Ruhestand bewirkt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen.

2. Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt eine Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und

des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (1.) der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (1.) der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

(2.) die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zu A)

Die im Wesentlichen entscheidenden Regelungen des § 20c GehG - soweit sie für den Beschwerdefall inhaltlich in Frage kommen - in der Fassung der 24. GehG-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, lauten: Die im Wesentlichen entscheidenden Regelungen des Paragraph 20 c, GehG - soweit sie für den Beschwerdefall inhaltlich in Frage kommen - in der Fassung der 24. GehG-Novelle, Bundesgesetzblatt Nr. 214 aus 1972,, lauten:

"Jubiläumszuwendung

§ 20c. (1) Dem Beamten kann aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 200 v.H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 400 v.H. des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten in dem Monat entspricht, in den das Dienstjubiläum fällt. Paragraph 20 c, (1) Dem Beamten kann aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 200 v.H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 400 v.H. des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten in dem Monat entspricht, in den das Dienstjubiläum fällt.

(2) Zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen (2) Zur Dienstzeit im Sinne des Absatz eins, zählen:

1. die im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte

Zeit, soweit sie für die Vorrückung wirksam ist, einschließlich der als Richteramtsanwärter zurückgelegten Zeit,

2. die im § 12 Abs. 2 und 2f angeführten Zeiten, soweit sie für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt wurden, 2. die im Paragraph 12, Absatz 2 und 2 f angeführten Zeiten, soweit sie für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt wurden,

...

4. die im Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, einem inländischen Gemeindeverband oder einer gemäß § 12 Abs. 2f diesen Einrichtungen gleichzuhaltenden Einrichtung zurückgelegten Zeiten, die für die Vorrückung bloß deshalb nicht wirksam sind, weil sie vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen oder durch die Anwendung der Überstellungsbestimmungen für die Vorrückung unwirksam geworden sind, 4. die im Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, einem inländischen Gemeindeverband oder einer gemäß Paragraph 12, Absatz 2 f, diesen Einrichtungen gleichzuhaltenden Einrichtung zurückgelegten Zeiten, die für die Vorrückung bloß deshalb nicht wirksam sind, weil sie vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen oder durch die Anwendung der Überstellungsbestimmungen für die Vorrückung unwirksam geworden sind,

..."

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgeführt hat, ergibt sich aus § 20c GehG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 leg. cit. eindeutig, dass nicht alle bei der Ermittlung des Vorrückungstages (zur Gänze) berücksichtigten Zeiten zugleich auch zur maßgebenden Dienstzeit im Sinne der Regelung der Jubiläumswendungen zählen. So hat der Gesetzgeber eine differenzierte Regelung getroffen; er knüpft bei der Ermittlung der für die Jubiläumswendung maßgebenden Dienstzeit lediglich an bestimmte, für die Ermittlung des Vorrückungstages berücksichtigte Zeiten an, nämlich ausschließlich an die im § 12 Abs. 2 GehG abschließend aufgezählten Zeiten. Hingegen haben z.B. die gemäß § 12 Abs. 3 GehG zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstages berücksichtigten Zeiten (Tätigkeit oder Studien, die für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung sind) bei der Ermittlung der maßgeblichen Dienstzeit im Sinne des § 20c Abs. 2 außer Betracht zu bleiben (vgl. VwGH 24.01.1986, 86/12/0242; 01.02.1990, 89/12/0162; 24.04.2002, 2001/12/0132). Darüber hinaus wird jedoch mit der Bestimmung des Abs. 2 Z 4 leg.cit. eine Regelung für im Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Zeiten getroffen, die für die Vorrückung bloß deshalb

nicht wirksam wurden, weil sie durch die Anwendung der

Überstellungsbestimmungen für die Vorrückung unwirksam geworden sind. Damit sollen bestimmte Ausbildungs- oder Dienstzeiten, welche gerade bei der Berechnung des Vorrückungstages aus den genannten Gründen keine Berücksichtigung gefunden haben, bei der Berechnung der Dienstzeit für die Jubiläumswendung einbezogen werden.

Die belangte Behörde begründet die Abweisung des Antrages des BF damit, dass die Studienzeit kein Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft darstelle und daher die Bestimmung des § 20c Abs 2 Z 4 GehG im Beschwerdefall keine Anwendung finde. Die belangte Behörde begründet die Abweisung des Antrages des BF damit, dass die Studienzeit kein Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft darstelle und daher die Bestimmung des Paragraph 20 c, Absatz 2, Ziffer 4, GehG im Beschwerdefall keine Anwendung finde.

Hingegen vertritt der BF den Standpunkt, dass er seit September 1972 durchgehend in einem Dienstverhältnis zum Bund stehe, zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand mit 01.12.2012 daher eine Dienstzeit von 40 Jahren aufweise.

Damit ist der BF im Recht.

Im Beschwerdefall geht es - entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde - nicht darum, ob die Studienzeit als Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft im Sinne des 20c Abs. 2 Z 4 GehG zu qualifizieren ist, was nach der Rechtsprechung des VwGH zu verneinen ist (vgl. zB VwGH 24.04.2002, 2001/12/0132; 26.01.2011, 2010/11/0015). Vielmehr geht es darum, ob das mit 01.09.1972 beginnende Dienstverhältnis des BF als Assistent an mittleren kaufmännischen Lehranstalten nach § 36 VBG als Dienstzeit im Verständnis der zit. Bestimmung zu gelten hat. Im Beschwerdefall geht es - entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde - nicht darum, ob die Studienzeit als Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft im Sinne des 20c Absatz 2, Ziffer 4, GehG zu qualifizieren ist, was nach der Rechtsprechung des VwGH zu verneinen ist vergleiche zB VwGH

24.04.2002, 2001/12/0132; 26.01.2011, 2010/11/0015). Vielmehr geht es darum, ob das mit 01.09.1972 beginnende Dienstverhältnis des BF als Assistent an mittleren kaufmännischen Lehranstalten nach Paragraph 36, VBG als Dienstzeit im Verständnis der zit. Bestimmung zu gelten hat.

Dies ist zu bejahen. Das Dienstverhältnis des BF zum Bund hat mit seinem Dienstantritt als Assistent am 01.09.1972 begonnen und dauerte dieses bis 31.08.1976. (Am 01.09.1976 begann sein Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter im Lehramt). Die Zeit dieses Dienstverhältnisses wurde - jedenfalls bis zum 31.12.1975 - bei der Berechnung des Vorrückungstages nicht berücksichtigt, weil es als in die Studienzeit fallend bereits gemäß § 12 Abs. 2 Z 8 GehG berücksichtigt wurde. Da aber diese Zeit infolge des Überstellungsverlustes für die Vorrückung nicht wirksam wurde, liegt ein Anwendungsfall des § 20c Abs. 2 Z 4 GehG vor und ist diese Zeit daher als Dienstzeit für die Berechnung der Jubiläumswendung zu berücksichtigen. Der BF ist somit beginnend mit 01.09.1972 bis zum Übertritt in den Ruhestand am 01.12.2012 durchgehend in einem Bundesdienstverhältnis gestanden und hat damit die Voraussetzungen für die Gewährung einer Jubiläumswendung aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 40 Jahren gemäß § 20c Abs. 2 GehG erfüllt. Da auch andere Hinderungsgründe nicht hervorgekommen sind, war dem Antrag des BF stattzugeben.

Dies ist zu bejahen. Das Dienstverhältnis des BF zum Bund hat mit seinem Dienstantritt als Assistent am 01.09.1972 begonnen und dauerte dieses bis 31.08.1976. (Am 01.09.1976 begann sein Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter im Lehramt). Die Zeit dieses Dienstverhältnisses wurde - jedenfalls bis zum 31.12.1975 - bei der Berechnung des Vorrückungstages nicht berücksichtigt, weil es als in die Studienzeit fallend bereits gemäß Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer 8, GehG berücksichtigt wurde. Da aber diese Zeit infolge des Überstellungsverlustes für die Vorrückung nicht wirksam wurde, liegt ein Anwendungsfall des Paragraph 20 c, Absatz 2, Ziffer 4, GehG vor und ist diese Zeit daher als Dienstzeit für die Berechnung der Jubiläumswendung zu berücksichtigen. Der BF ist somit beginnend mit 01.09.1972 bis zum Übertritt in den Ruhestand am 01.12.2012 durchgehend in einem Bundesdienstverhältnis gestanden und hat damit die Voraussetzungen für die Gewährung einer Jubiläumswendung aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 40 Jahren gemäß Paragraph 20 c, Absatz 2, GehG erfüllt. Da auch andere Hinderungsgründe nicht hervorgekommen sind, war dem Antrag des BF stattzugeben.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die im Beschwerdefall zu lösende Rechtsfrage der Gebührlichkeit der beantragten Jubiläumswendung aufgrund der unstrittigen Sachlage und der klaren Rechtslage sowie der zitierten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bejaht werden konnte. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wurden weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht noch sind solche im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die im Beschwerdefall zu lösende Rechtsfrage der Gebührlichkeit der beantragten Jubiläumswendung aufgrund der unstrittigen Sachlage und der klaren Rechtslage sowie der zitierten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bejaht werden konnte. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wurden weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht noch sind solche im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Schlagworte

Bundesdienstverhältnis, Dienstzeit, Jubiläumswendung,
Vorrückungstichtag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W106.2003082.1.00

Zuletzt aktualisiert am

04.06.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at